

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN BIOCORE UND IHRER RECHTSNACHFOLGER**

*hinterlegt bei der Handelskammer in Gooi-Eem und Flevoland unter der Nummer 39042954*

## **1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der BioCore B.V. ("**die Bedingungen**") regeln das Verhältnis zwischen dem Verkäufer BioCore B.V. ("**BioCore**") und dem Käufer in Bezug auf einen zwischen ihnen zustande gekommenen Kaufvertrag ("**Vertrag/Verträge**"), in dem/denen oder bei dessen/deren Zustandekommen die Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, sowie in Bezug auf sämtliche von BioCore zur Erfüllung dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen.
- 1.2 Diese Bedingungen werden durch den für den betreffenden Vertrag geltenden Standardvertrag ergänzt und durch die Konditionen des zu liefernden Werks, die eventuell auf BioCore Anwendung finden.
- 1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen, dem in Artikel 1.2 genannten Standardvertrag oder von den eventuell anwendbaren Konditionen des liefernden Werks sind die vorliegenden Bedingungen ausschlaggebend.
- 1.4 Von diesen Bedingungen oder von dem in Artikel 1.2 genannten Standardvertrag abweichende Bedingungen, auf die der Käufer in irgendeiner Weise hinweist, die in einem Schriftstück oder in einem anderen Zusammenhang genannt werden oder die allgemein in dem Handelszweig üblich sind, werden durch die vorliegenden Bedingungen aufgehoben.

## **2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN**

- 2.1 Sämtliche Angebote und Preisangaben von BioCore sind unverbindlich.
- 2.2 Verträge werden mündlich oder schriftlich geschlossen und auf Wunsch schriftlich bestätigt, wobei im Falle einer schriftlichen Bestätigung diese Bestätigung als einziger Beweis zu betrachten ist.
- 2.3 Hat BioCore nicht schriftlich bestätigt, ist allein die Tatsache der Lieferung und des Empfangs der Waren ein ausreichender Beweis für das Vorliegen eines Vertrags, auf den diese Bedingungen Anwendung finden.

## **3. PREISE**

- 3.1 Die Verkaufspreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer und BioCore hat das Recht, Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben und sonstige behördlicherseits auferlegte Zahlungen, die beim Zustandekommen des Vertrages nicht bekannt waren oder galten, gegenüber dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Wenn der Käufer BioCore bittet, eine Mehrwertsteuer-Befreiung, wie in der EU-Verordnung 2018/1912 erfasst, anzuwenden, handelt BioCore dementsprechend unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Käufer einen ausreichenden und lesbaren Nachweis erbringt, so wie in der vorbezeichneten Verordnung erfasst, um die Mehrwertsteuer-Befreiung zu rechtfertigen. Hat der Käufer diesen Nachweis nicht spätestens am 10. Tag des Liefermonats erbracht, so hat BioCore das Recht, inländische Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen und ist der Käufer

dazu verpflichtet, diesen Mehrwertsteuerbetrag unmittelbar gegenüber BioCore zu bezahlen, es sei denn, dass die nationalen Mehrwertsteuer-Regelwerke eine andere Mehrwertsteuer-Behandlung vorschreiben. In dem Fall, wo Traxomex ergänzende Informationen braucht, um die angewandte Mehrwertsteuer-Befreiung gegenüber den dafür zuständigen Steuerbehörden zu rechtfertigen, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche erforderlichen Informationen ohne unnötige Verzögerung zu erteilen.

3.3 Jede staatliche Maßnahme, durch die unvorhergesehene Kosten entstehen, berechtigen BioCore zur entsprechenden Anpassung der Preise mit unmittelbarer Wirkung. Unter staatlichen Maßnahmen ist u.a. Folgendes zu verstehen:

- (A) Erhebung bzw. Änderung von Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen von den nationalen, internationalen und/oder europäischen Behörden auferlegten Kosten, die beim Zustandekommen des Vertrags nicht vorherzusehen waren;
- (B) Erhebung bzw. Änderungen von Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Kosten im Hinblick auf die Rohstoffe, aus denen die unter den Vertrag fallenden Waren hervorgegangen sind oder aus denen sie sich zusammensetzen.

Eventuelle Preiserhöhungen sind für Rechnung des Käufers.

3.4 Im Falle eines Verkaufs von Waren auf Entladung [*op aflatding*], an Bord [*stomend*] oder auf Lieferung frei Lastkraftwagen Inland [*vrij op wagen binnenland*] beruht der Preis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Tarifen für Umschlag und Transport. Eventuelle Tariferhöhungen oder Zuschläge zwischen dem Tag des Verkaufs und dem der Lieferung sind für Rechnung des Käufers.

3.5 Im Falle eines Verkaufs von Waren auf Entladung, an Bord oder auf Lieferung beruht der Preis auf dem üblichen Wasserstand, dem üblichen Fahrwasser und den üblichen Schiffahrtgebühren. Eventuelle Erhöhungen der Frachtkosten oder Zuschläge auf die Frachtkosten zwischen dem Tag des Verkaufs und dem der Lieferung sowie eventuelle zusätzliche Kosten infolge der Änderung der Ölpreise sind für Rechnung des Käufers.

3.6 Wenn ein Seeschiff aus irgendeinem Grund in einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Hafen ausweicht, sind die Mehrkosten, die sich dadurch für BioCore ergeben, für Rechnung des Käufers.

3.7 Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, werden die an den Käufer gelieferten Waren zu den am Tag der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

3.8 Die Preise gelten in Euro, es sei denn, dass zwischen BioCore und dem Käufer etwas Anderes vereinbart wurde.

#### 4. **ZAHLUNG**

4.1 Außer wenn schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Käufer die für die Lieferung von BioCore zugesandte Rechnung innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum ohne eine Aufrechnung zu begleichen. Alle Zahlungen sind in der Geschäftsstelle von BioCore in den Niederlanden oder auf ein von BioCore angegebenes Konto zu leisten. BioCore

4.2 Wenn eine Zahlung per Akkreditiv vereinbart wurde, trägt der Käufer die damit verbundenen Kosten.

- 4.3 Ab dem Tag, an dem eine Zahlung hätte geleistet werden müssen, bis zum Tag der vollständigen Zahlung hat der Käufer an BioCore, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, Zinsen für den fälligen Betrag zu zahlen, und zwar in Höhe des Prozentsatzes der gesetzlichen Zinsen zuzüglich 4%.
- 4.4 BioCore ist jederzeit berechtigt, eine Leistung ihrerseits auszusetzen, wenn eine Forderung von BioCore gegen den Käufer nicht rechtzeitig erfüllt wird oder wenn auf die erste Aufforderung von BioCore hin für eine solche Forderung keine ersetzende und/oder ergänzende Sicherheit geleistet wird. Wenn der Käufer angemessenerweise dazu veranlasst, ist BioCore berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages eine (ergänzende) Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung vom Käufer zu verlangen. Sollte der Käufer einer angemessenen diesbezüglichen Bitte nicht entsprechen, so ist BioCore berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, bis der Käufer die verlangte Sicherheit geleistet hat oder eine Vorauszahlung entrichtet hat.
- 4.5 BioCore ist jederzeit befugt, jedwede Forderung an den Käufer (oder an die zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen, die Cefetra-Gruppe), welche der Käufer (oder welche die zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen, die Cefetra-Gruppe) an BioCore hat bzw. haben, zu verrechnen. Diese Verrechnungsbefugnis steht ebenfalls sämtlichen mit BioCore liierten Gruppenentitäten zu (die Cefetra-Gruppe). Dem Käufer ist es nicht gestattet, eine Verrechnung vorzunehmen.
- 4.6 BioCore ist berechtigt, vom Käufer sämtliche Kosten zu fordern, die durch eine nicht erfolgte Zahlung bzw. eine nicht rechtzeitige Zahlung durch den Käufer verursacht wurden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Eintreibungskosten. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten betragen 15% des zufordernden Betrags, wenn es sich um eine Forderung gegen einen niederländischen Käufer handelt, und 20% des zufordernden Betrags, wenn es sich um eine Forderung gegen einen ausländischen Käufer handelt, dies mit einem Mindestbetrag von € 500,00.

## 5. **LIEFERUNG**

- 5.1 Außer wenn schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Lieferung an einem von BioCore gewählten Ort, zu einem von BioCore festgesetzten Zeitpunkt und in einer von BioCore bestimmten Weise.
- 5.2 Wurde ein Verkauf bei Ankunft/Lieferung vereinbart, bestimmt BioCore den Zeitpunkt, zu dem eine Wahl zwischen den beiden Alternativen getroffen wird.
- (A) Bei Verkauf und Lieferung unter der Bedingung "free on board" / frei an Bord (FOB), "free on truck" / frei Lastkraftwagen (FOT), "cost, insurance, freight" / Kosten, Versicherung und Fracht benannter Bestimmungshafen (CIF) oder frachtfrei erfolgt die Lieferung an dem Ort, an dem die Ware verladen wird.
  - (B) Bei Verkauf und Lieferung unter der Bedingung Franko erfolgt die Lieferung am Bestimmungsort.
  - (C) Bei Verkauf von bereits verladenen liegenden Waren erfolgt die Lieferung beim Zustandekommen des Vertrags.
- 5.3 Bei allen Verträgen, in denen eine Lieferung in den Wintermonaten vorgesehen ist, gilt die sog. Eisklausel. Dies bedeutet, dass der Käufer verpflichtet ist, die gekauften Waren, die über Wasser befördert werden, in jedem anderen Hafen in Empfang zu nehmen, ohne dass eine

Vergütung wegen Fehlfracht zu zahlen ist, und zwar auf die erste Ankündigung hin, und dass dem Käufer, wenn er die Waren nicht unmittelbar an der anderen Entladestelle abholt, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

- 5.4 Der Käufer hat dafür zu sorgen und sich dafür zu verbürgen, dass taugliches Empfangsmaterial und taugliche Lagereinheiten zur Verfügung stehen.
- 5.5 Nimmt der Käufer die Waren nicht rechtzeitig in Empfang, ist BioCore berechtigt, die Waren für Rechnung und Gefahr des Käufers an einem von ihm zu bestimmenden Ort zu lagern.
- 5.6 Ist der Käufer während eines Zeitraums von 14 Tagen oder länger mit der Annahme der Waren in Verzug, ist BioCore ohne weitere Inverzugsetzung zur Auflösung des Vertrags berechtigt, unbeschadet des Anspruchs von BioCore auf Schadenersatz.

## 6. **MENGEN**

- 6.1 Beim Verkauf bzw. bei der Lieferung von Pellets, Flocken, Schnitzeln oder Brocken sind gebrochene Pellets, Flocken, Schnitzeln, Brocken und/oder Mehl wie Pellets, Flocken, Schnitzeln oder Brocken anzunehmen und zu bezahlen.
  - (A) Wurde "free on board" / frei an Bord (FOB), "free on truck" / frei Lastkraftwagen (FOT), "cost, insurance, freight" / Kosten, Versicherung und Fracht benannter Bestimmungshafen (CIF), frachtfrei oder franko verkauft, ist das von BioCore, der liefernden Fabrik oder dem Silobetrieb festgesetzte gelieferte Gewicht ausschlaggebend.
  - (B) Wenn BioCore sich aufgrund ihres eigenen Kaufvertrags mit einer anderen als der üblichen Weise der Gewichtfestsetzung einverstanden erklären muss, ist auch der Käufer verpflichtet, diese Gewichtsfestsetzung als ausschlaggebend anzunehmen.
  - (C) Wenn auf der Grundlage von Schiffs- oder Silo-Übernahme verkauft wurde, ist die Menge der verladenen bzw. gelagerten Waren ausschlaggebend.

## 7. **EIGENTUMSVORBEHALT**

- 7.1 Gelieferte Dokumente und/oder Waren bleiben ausschließliches Eigentum von BioCore bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer seine sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen, in denen BioCore sich zur Lieferung verpflichtet hat, erfüllt hat. Bis dahin ist der Käufer verpflichtet, die von BioCore gelieferten Waren getrennt von anderen Waren und ordnungsgemäß als Eigentum von BioCore gekennzeichnet aufzubewahren.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Dokumente und/oder Waren an Dritte zu verpfänden oder anderweitig zu Gunsten von Dritten zu belasten, solange er nicht der Eigentümer der Dokumente und/oder Waren geworden ist.

## 8. **ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES KÄUFERS**

- 8.1 Wenn der Käufer versäumt, seine Verbindlichkeiten rechtzeitig zu erfüllen, oder wenn er diesbezüglich einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder wenn dem Käufer Maßnahmen auferlegt wurden, die gemäß dem darauf anwendbaren Recht in Bezug auf Schuldner getroffen werden können, die nicht ihre sämtlichen Verbindlichkeiten erfüllen können oder wollen, oder wenn der Käufer versäumt, seine Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines Vertrags mit BioCore zu erfüllen, ist BioCore berechtigt, mittels einer mündlichen oder

schriftlichen Mitteilung jeden der Verträge mit dem Käufer rückwirkend aufzulösen, unbeschadet der Ausübung anderer, sich aus irgendeinem Vertrag mit dem Käufer ergebender Rechte.

- 8.2 Wenn ein im vorigen Absatz beschriebener Umstand seitens des Käufers eintritt, ist BioCore ferner berechtigt, die Dokumente unmittelbar zurückzuverlangen oder die Waren unmittelbar zurückzuholen. BioCore ist jederzeit befugt, jedwede Forderung an den Käufer (oder an die zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen, die Cefetra-Gruppe), welche der Käufer (oder welche die zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen, die Cefetra-Gruppe) an BioCore hat bzw. haben, zu verrechnen. Diese Verrechnungsbefugnis steht ebenfalls sämtlichen mit BioCore liierten Gruppenentitäten zu (die Cefetra-Gruppe). Dem Käufer ist es nicht gestattet, eine Verrechnung vorzunehmen.

## 9. **HAFTUNG**

- 9.1 Viehfutterrohstoffe sind ausschließlich für den Gebrauch als Mischfutterrohstoffe bestimmt.
- 9.2 In Bezug auf vom Käufer erlittene Schäden haftet BioCore ausschließlich im Falle von Vorsatz oder damit gleichzusetzendem Verschulden von BioCore. Die Beweislast für diesen Vorsatz oder für das damit gleichzusetzende Verschulden beruht beim Käufer.
- 9.3 Die Haftung von BioCore beschränkt sich auf den Rechnungswert zuzüglich Umsatzsteuer der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.
- 9.4 BioCore haftet nicht für indirekte Schäden beim Käufer oder bei Dritten; darunter werden u.a. auch Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden sowie Gewinneinbußen verstanden.

## 10. **HÖHERE GEWALT**

- 10.1 BioCore haftet nicht gegenüber dem Käufer für Schäden, die dieser erleidet, wenn eine Leistung seitens BioCore verhindert, beeinträchtigt oder verzögert wird oder angemessenerweise nicht mehr erbracht werden kann, und zwar aufgrund von Umständen, die oder deren Folgen außerhalb des Einflussbereichs der Geschäftsleitung von BioCore liegen, gleichgültig ob diese Umstände beim Zustandekommen des Vertrags vorhersehbar waren.
- 10.2 Zu den in Artikel 10.1 genannten Umständen werden u.a. auch gezählt: Feuer, Streik, Krieg, Blockaden, Segefahren, Sturm, Aussperrung, Stagnation der Produktion bei BioCore oder der Produktion bei den Zulieferern von BioCore und/oder bei der von BioCore oder von Dritten im Auftrag von BioCore durchgeföhrten Beförderung und/oder Maßnahme einer staatlichen Instanz, dies alles hierzulande sowie andernorts.
- 10.3 Die Entlade- bzw. Liefer- bzw. Ankunftsfrist kann um die Zeit verlängert werden, um die die Fahrt auf Flüssen und Kanälen wegen Frost gesperrt ist.
- 10.4 Als höhere Gewalt kann BioCore auch die in ihrem Kaufvertrag enthaltenen Streik-, höhere Gewalt- oder Verbotsklauseln einschließlich der darin eventuell ausbedungenen Verlängerungen der Fristen geltend machen.
- 10.5 Wurde ein Verkauf bei Ankunft/Lieferung vereinbart, ist BioCore jederzeit berechtigt, sich für die zugehörigen Entladefristen zu entscheiden und die Streik-, höhere Gewalt- oder Verbotsklauseln aus ihrem Kaufvertrag geltend zu machen.

10.6 Hat der Zustand der höheren Gewalt 30 Tage gedauert, ist BioCore zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet zu sein.

## 11. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

11.1 Auf sämtliche in diesen Bedingungen genannten Verträge findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationalen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) (*Trb* (~ Bundesanzeiger) 1081, 184).

11.2 Findet der in Artikel 1.2 genannte Standardvertrag ergänzende Anwendung, werden Streitigkeiten zwischen den Parteien in Übereinstimmung mit der in diesem Vertrag enthaltenen Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsregelung geschlichtet. Bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten und/oder Schiedsverfahren wird für sämtliche Verträge, die unter der Bedingung "free on truck" / frei Lastkraftwagen (FOT) geschlossen wurden, davon ausgegangen, dass sie unter der Bedingung frei an Bord Rotterdam / Europoort-Amsterdam und/oder eventuelle andere Häfen geschlossen wurden.

11.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11.2 ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Ort, in dem BioCore ansässig ist, oder ein Ort nach Wahl von BioCore.

## 12. **ABWEICHUNGEN**

12.1 Rechtswirksame Abweichungen von den Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.